



Was ist eine „Gentechnikfreie Regionen“?

In Deutschland gibt es zahlreiche Initiativen für eine gentechnikfreie Flächennutzung. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die konkreten Aktivitäten von Land- und Forstwirten, Gärtnern und Imkern. Vielerorts erklären sie ihren Betrieb bzw. Hof für gentechnikfrei oder sie schließen sich in Gemarkungen, Gemeinden, Landkreisen und Wirtschaftsräumen mit Berufskollegen zu Gentechnikfreien Regionen, Anbauregionen oder Zonen zusammen.

Inzwischen werden der Begriff und die konkrete Umsetzung einer „Gentechnikfreien Region“ (GFR) von Befürwortern der Agro-Gentechnik kritisiert. So werden die Unschärfe und Beliebigkeit des Begriffes bemängelt, sowie die Bedeutung und ausreichende Beteiligung der Landwirte vor Ort angezweifelt. Die folgende Begriffsbestimmung und die Übersichten verdeutlichen, dass Gentechnikfreie Regionen in Deutschland einen nachvollziehbaren und verbindlichen Charakter haben. Sie haben sich in kurzer Zeit zu einem ernstzunehmenden Akteur in der (landwirtschaftlichen) Flächennutzung entwickelt.

Wann kann man von einer gentechnikfreien Flächennutzung und Erzeugung sprechen?

Eine gentechnikfreie Flächennutzung und Erzeugung muss sowohl für die beteiligten Landwirte, als auch für den Absatzmarkt und die Verbraucher einen verbindlichen und nachvollziehbaren Charakter haben. Dies leisten in erster Linie Selbstverpflichtungserklärungen der einzelnen Eigentümer, Nutzer und Bewirtschafter, wissentlich keine gentechnisch veränderten Kulturen zu verwenden. Von Bedeutung sind auch gemeinsam gefasste Beschlüsse in Versammlungen (vorrangig von Land- und Forstwirten).

Gentechnikfreie Region (GFR)

Eine Gentechnikfreie Region ist ein Gebiet, in dem die Eigentümer, Nutzer und Bewirtschafter (v.a. Land- und Forstwirtschaft) in der Flächennutzung wissentlich keine gentechnisch veränderten Kulturen verwenden. Darüber hinaus verpflichten sich einige GFR auch im Bereich der Tierhaltung keine GVO-haltigen Futtermittel einzusetzen.

Als Gentechnikfreie Regionen gelten werden sowohl Aktivitäten in kleinräumigen Gebieten (= Teilregionen, innerhalb einer Gemeinde oder Gemarkung), als auch großflächige GFR, die mehrere Gemeinden, einen Landkreis oder einen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum umfassen.

Eine GFR hat mindestens folgende Kriterien zu erfüllen, um berücksichtigt zu werden:

<ul style="list-style-type: none">• Räumlicher und flächendeckender Ansatz <p>Beim Schutz vor gentechnischen Verunreinigungen ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Gentechnikfreiheit eine zentrale Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Eine GFR muss über eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche verfügen. <p><i>Alternativ hierzu ist kann der erreichte Flächendeckungsgrad im jeweiligen Bezugsraum (z.B. Gemeinde, Landkreis, Naturraum) herangezogen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Eine GFR muss im gewählten Bezugsraum (z.B. Gemeinde, Landkreis, Naturraum) mindestens 2/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche gentechnikfrei bewirtschaften.
<ul style="list-style-type: none">• Produktübergreifender Ansatz beim Anbau <p>Eine räumlich bezogene Sicherung der Gentechnikfreiheit kann sich nicht nur auf eine Kulturart beziehen. Angesichts der Gefahr an horizontalen und vertikalen Auskreuzungen gilt ein produktübergreifender Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> In der GFR verpflichten sich die beteiligten Landwirte, generell kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut einzusetzen.
<ul style="list-style-type: none">• Verbindliche und nachvollziehbare Erklärung / Beschlüsse <p>Gentechnikfreiheit muss für die beteiligten Landwirte, für den nachgelagerten Bereich der Ernährungswirtschaft und für den Verbraucher ein Mindestmaß an Verbindlichkeit und Transparenz aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Vorlage von unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen der Eigentümer, Nutzer oder Bewirtschafter der Flächen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft).<input type="checkbox"/> Dokumentation von Beschlüssen und Abstimmungen auf Versammlungen der Eigentümer, Nutzer oder Bewirtschafter der Flächen (vorrangig Land- und Forstwirtschaft).
<ul style="list-style-type: none">• Mindeststandard der Selbstverpflichtungserklärungen / Beschlüsse <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die Selbstverpflichtungserklärungen bzw. die Beschlüsse beinhalten eine Klausel, die besagt, dass kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt wird.<input type="checkbox"/> Die Laufzeit der Verpflichtung bzw. des Beschlusses beträgt mindestens ein Jahr

Initiativen zu Gentechnikfreien Regionen (GFR-Initiative)

Es gilt, auch die Regionen zu erfassen und zu würdigen, die bereits in eine konkrete Umsetzung der Gentechnikfreiheit eingetreten sind, ohne allerdings eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche oder den Flächendeckungsgrad von mindestens 2/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht zu haben.

Zur Einordnung als Initiative gelten die gleichen Mindeststandards

Sie unterscheiden sich nur aufgrund der (noch) nicht erreichten Flächendeckung.

Gentechnikfreie Höfe - Einzelerklärungen

Die Sicherung einer gentechnikfreien Flächennutzung ist auch auf die vielen Einzelaktivitäten seitens der verschiedenen Nutzer angewiesen. Jeder Betrieb und Hof kann für sich verbindlich erklären, keine Gentechnik einzusetzen. Er muss dafür nicht im Gebiet einer Gentechnikfreien Region angesiedelt sein. Bundesweit haben dies bereits viele Land- und Forstwirte, Gärtner, kirchliche und sonstige Träger getan.

Die Einzelerklärungen haben mindestens folgende Kriterien zu erfüllen, um berücksichtigt zu werden

<ul style="list-style-type: none">• Produktübergreifender Ansatz beim Anbau <p>Die Sicherung der Gentechnikfreiheit kann sich nicht nur auf eine Kulturart beziehen. Angesichts der Gefahr an horizontalen und vertikalen Auskreuzungen gilt ein produktübergreifender Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Der Landwirt verpflichtet sich, generell kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut einzusetzen.
<ul style="list-style-type: none">• Verbindliche und nachvollziehbare Erklärung / Beschluss <p>Gentechnikfreiheit muss für die beteiligten Landwirte, für den nachgelagerten Bereich der Ernährungswirtschaft und für den Verbraucher ein Mindestmaß an Verbindlichkeit und Transparenz aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Vorlage einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung der Eigentümers, Nutzers oder Bewirtschafters der Flächen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)<input type="checkbox"/> Dokumentation von Beschlüssen und Abstimmungen auf Versammlungen der Eigentümer, Nutzer oder Bewirtschafters der Flächen (vorrangig Land- und Forstwirtschaft)<input type="checkbox"/> Beschluss und Umsetzung von Flächen-Eigentümern (Kommunen und Gebietskörperschaften = Gemeinde- und Stadträte, Landkreistage, Kirchengemeinden etc.) zur Veränderung der Pachtverträge und der Bewirtschaftung hinsichtlich Gentechnikfreiheit.
<ul style="list-style-type: none">• Mindeststandard der Selbstverpflichtungserklärung / Beschluss <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die Selbstverpflichtungserklärung bzw. der Beschluss beinhaltet eine Klausel, die besagt, dass kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt wird.<input type="checkbox"/> Die Laufzeit der Verpflichtung bzw. des Beschlusses muss mindestens ein Jahr betragen.